

STATUTEN

Fussballclub Pfäffikon ZH



I. VORINFORMATION

Vorinformation Um die Schreibweise zu vereinfachen, wurde für alle Formulierungen die männliche Form angewendet. Die Aussagen gelten selbstverständlich in gleichem Masse auch für die weibliche Form.

II. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name und Sitz Der Fussballclub Pfäffikon ZH (nachstehend FCP genannt) wurde am 28. Juni 1951 in der Gemeinde Pfäffikon gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der FCP ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierung politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierung aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

Art. 2

Zweck Der FCP bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.

Art. 3

Zugehörigkeit Der FCP ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Regionalverbandes (FVRZ).

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVRZ sind für den FCP sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen sowie die Vereinsstatuten anerkennen.

Art. 5

Beginn der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen und beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

Aufnahmegesuche von minderjährigen Personen müssen durch den gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

Art. 6

Kategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktive
- b. Junioren
- c. Trainer und Betreuer
- d. Funktionäre
- e. Schiedsrichter
- f. Ehrenmitglieder
- g. Freimitglieder

Art. 7

Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

Art. 8

Freimitglieder

Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Freimitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

Art. 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem FCP ist jederzeit in schriftlicher Form möglich. Sobald das Mitglied alle seine Verpflichtungen (finanziell sowie Arbeitsstunden) gegenüber dem FCP erfüllt hat, wird der Austritt genehmigt.

Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des FCP zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung gegen den Ausschlussentscheid rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung einzureichen.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 10

Rechte

Die Mitglieder aller Kategorien des FCP haben das Recht:

- a. an der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben.
- b. über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.).

- c. alle üblichen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom FCP zuerkannt werden.

Art. 11

Pflichten

Die Mitglieder des FCP haben die Pflicht:

- a. sich gegenüber dem FCP treu und loyal zu verhalten.
- b. die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des Regionalverbandes (FVRZ) und des FCP zu befolgen.
- c. die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen.
- d. den FCP für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten.
- e. den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des FCP Folge zu leisten.
- f. die festgelegte Anzahl Arbeitsstunden für den FCP zu leisten. Nichtgeleistete Arbeitsstunden werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Die zu leistenden Arbeitsstunden sowie der Stundenansatz werden an der Generalversammlung für die folgende Saison definiert. Die Modalitäten sind im Reglement «Arbeitseinsätze im FC Pfäffikon» festgelegt.
- g. die jährlich stattfindende Generalversammlung zu besuchen. Mitglieder, welche das siebzehnte Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen. Bei Nichterscheinen sowie verspäteter schriftlicher Abmeldung wird eine Busse ausgesprochen. Der Bussenansatz wird vom Vorstand festgelegt.
- h. alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FCP hervorgehen.

Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FCP nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

V. ORGANISATION

Art. 12

Organe

Ordentliche Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vereinsvorstand und die Rechnungsrevisoren.

Art. 13

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 14

Geschäfte GV

Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.

2. Genehmigung der Jahresrechnung.
3. Genehmigung des Berichts der Rechnungsrevisoren.
4. Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien.
5. Genehmigung des Budgets.
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
7. Wahl und Abberufung des Präsidenten.
8. Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren.
9. Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern.
10. Ehrungen und Ernennungen von Ehren- sowie Freimitgliedern.
11. Statutenänderungen.
12. Die übrigen durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Art. 15

Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen und findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres. Die Einberufung hat bei der ordentlichen Generalversammlung wenigstens 20 Tage vor der Versammlung, unter Beilage der Traktandenliste, zu erfolgen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Die Generalversammlung kann unter bestimmten Voraussetzungen (Pandemie) auch auf dem schriftlichen und elektronischen Weg stattfinden.

Art. 16

Anträge

Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Art. 17

Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Generalversammlung besitzen sämtliche Mitglieder, welche das siebzehnte Altersjahr vollendet haben, eine Stimme. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht. Der Präsident hat den Stichentscheid. Sämtliche anderen Vorstandsmitglieder haben nur eine Stimme.

Art. 18

Leitung Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Generalversammlung.

Art. 19

Stimmzähler Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung.

Art. 20

Vorstand Der Vorstand besteht grundsätzlich aus folgenden Mitgliedern:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Leiter Finanzen & Administration
- d. Leiter Events
- e. Leiter Sponsoring
- f. Leiter IT & Projekte
- g. Leiter Aktive
- h. Leiter Junioren/-innen

Es sollten mindestens 5 Positionen besetzt sein.

Art. 21

Kompetenz In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

VI. FINANZEN

Art. 22

Finanzielle Mittel Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Erträge aus Veranstaltungen
- c. Subventionen
- d. Spenden und weitere Zuwendungen aller Art

Art. 23

Rechnungsrevisoren Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren.

Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.

Haftung

Art. 24

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

*Zeichnungs-
Berechtigung*

Art. 25

Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Auflösung

Art. 26

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.

Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.

Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Liquidation

Art. 27

Im Falle einer Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

*Vermögens-
Überschuss*

Art. 28

Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Die ausserordentliche Generalversammlung bestimmt, an welche gemeinnützige Institution der Vermögensüberschuss zugutekommen soll.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 9. Juni 2021 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

Der Leiter Finanzen & Administration:

.....
Max Hächler

.....
Marcus Kuhn